

Reglement für die Kinder- und Jugendkommission der Gemeinde Wettingen

vom 9. Dezember 2013

Der Gemeinderat Wettingen beschliesst:

§ 1

¹ Die Kinder- und Jugendkommission wird als Kommission entsprechend dem Art. 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom Gemeinderat Wettingen eingesetzt. Sie ist auf die Dauer der Amtsperiode gewählt und besteht aus 11 Mitgliedern. Der Mandatsträger der Jugendarbeit und die Stellenleitung der offenen Jugendarbeit nehmen von Amtes wegen beratend an den Sitzungen teil.

Allgemeines

² Die Kommission besteht aus fünf politischen und fünf fachlichen Vertreterinnen und Vertretern. Bei der Auswahl der Fachmitglieder ist vor allem auf eine Vertretung der Bereiche Animation, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Freizeit und Kultur und auf Personen mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen in Wettingen zu achten. Zusätzlich hat das Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Kinder und Jugend von Amtes wegen den Vorsitz der Kommission.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Zahl der Sitzungen richtet sich nach den Bedürfnissen. Die Sitzungen werden entsprechend der Verordnung über die Entrichtung von Taggeldern und Sitzungsentschädigungen der gemeinderätlichen Kommissionen und Ausschüsse entschädigt.

⁴ Die Kommission ist ein beratendes Organ des Gemeinderates. Sie ist zuständig für die Umsetzung des Jugendarbeitskonzeptes und hat die dafür notwendigen Kompetenzen.

Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Gemeinderat bei Bedarf externe Fachleute beiziehen.

§ 2

Aufgaben ¹ Der Kinder- und Jugendkommission obliegen folgende Aufgaben:

- Erarbeiten und Umsetzen des kinder- und jugendpolitischen Leitbildes
- Verschaffen eines regelmässigen Überblicks über die Situation der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und daraus Ableiten notwendiger Massnahmen
- Organisation der jährlichen Mündigkeitsfeier
- Organisation von Veranstaltungen resp. Initiieren von Projekten zu aktuellen Kinder- und Jugendthemen
- Behandeln von Gesuchen zuhanden "Ideentopf" (in Kompetenzdelegation)
- Erarbeiten von Konzepten/Projekten für Kinder und Jugendliche zuhanden des Gemeinderates
- Vorbereiten von Geschäften inkl. Antragstellung an den Gemeinderat
- Ausarbeiten des Budgets
- Verfassen des Jahresberichts
- Behandeln der vom Gemeinderat zugewiesenen Geschäfte

² Die strategische Führung der offenen Jugendarbeit ist an einen ständigen Ausschuss, bestehend aus den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Kinder- und Jugendkommission, delegiert, welcher sich zu separaten Sitzungen trifft. Der Ausschuss berichtet jeweils über die wichtigsten Ergebnisse an den Sitzungen der Kinder- und Jugendkommission. Der Ausschuss steht unter der Leitung des Präsidiums der Kinder- und Jugendkommission. Dem Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- Vorbereiten und Anpassen der Leistungsvereinbarung betreffend Auftrag für die Durchführung der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Wettingen zuhanden des Gemeinderates
- Ausarbeiten des Budgets der Jugendarbeit

§ 3

Rechte ¹ Der Fachausschuss entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Mandatsträger die Jugendarbeit selbständig fort.

² Der Fachausschuss fällt die für die strategische Führung der Jugendarbeit notwendigen Entscheidungen.

§ 4

Das vorliegende Reglement wurde am 9. Dezember 2013 durch den Gemeinderat genehmigt und tritt per 1. Januar 2014 in Kraft. Es ersetzt das Reglement für den Jugendarbeitsausschuss der Gemeinde Wettingen vom 19. Dezember 2011.

Inkrafttreten

Wettingen, 9. Dezember 2013

Namens des Gemeinderates

Dr. Markus Dieth
Gemeindeammann

Barbara Wiedmer
Gemeindeschreiber-Stv.